



09.05.2019

## PRESSEMITTEILUNG

### Der Konflikt mit der Sonderpädagogischen Förderung

In Niedersachsen sind die Grundschulen mit einer sonderpädagogischen Grundversorgung ausgestattet. So erhält jede Grundschule für jede Klasse zwei Stunden (à 45 Min.) sonderpädagogische Förderung. Die Erteilung dieser Stunden durch Sonderpädagogen ist zu gewährleisten.

In Grundschulen kann es zusätzliche, sogenannte kindbezogene Förderstunden geben, die aufgrund eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs aber lediglich für die Schwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Hören und Sehen vorgesehen sind.

Die Bedarfe Lernen und Emotional-Soziale Entwicklung haben die Grundschulen aus der je Klasse zugewiesenen sonderpädagogischen Grundversorgung abzudecken. Dies wird aus Sicht der Elternvertretung einerseits sowie den betroffenen Eltern und andererseits aber auch durch Lehrerverbände als zu gering angesehen, sollte doch grundsätzlich eine individuelle Förderung der Kinder erfolgen und nicht, wenn auch nachvollziehbar, eine allgemeine Unterstützung der Lehrkraft. Hier sehen wir zwingend den Ansatz, bei nicht sicherzustellender sonderpädagogischer Unterstützung auf Sozialpädagogen zurückzugreifen, die in zweierlei Hinsicht mehr als geeignet erscheinen: zum einen sind die pädagogischen Anteile in der Ausbildung weitaus höher als im Lehramtsstudium und zum anderen bezieht sich der Fachbereich auf das gesamte soziale Umfeld des Kindes, was insbesondere bei dissozialer Verhaltensauffälligkeit in Betracht gezogen werden sollte.

Ab Klassenstufe 5, somit in den weiterführenden Schulen, endet die sonderpädagogische Grundversorgung. Eine Ressourcenzuweisung erfolgt nur noch über den festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf eines jeweiligen Kindes.

#### Vorsitzender

Mike Finke

#### Leiterin der Geschäftsstelle

Sabrina Wachsmann

#### Anschrift

Berliner Allee 19  
30175 Hannover

#### Telefon

(05 11) 120 8810

#### Telefax

(05 11) 120 8816

#### E-Mail

[geschaeftsstelle@ler-nds.de](mailto:geschaeftsstelle@ler-nds.de)

#### Webseite

[www.ler-nds.de](http://www.ler-nds.de)

Gemäß § 168 I NSchG gebildet beim Nds. Kultusministerium



Niedersachsen. Klar.

Folgende Zusatzbedarfe werden gewährt:

Sprache	3 Stunden
Lernen	3 Stunden
Emotional-Soziale Entwicklung	3,5 Stunden
Hören	3,5 Stunden
Sehen	3,5 Stunden
Körperlich-Motorische Entwicklung	4 Stunden
Geistige Entwicklung	5 Stunden

Sehr irreführend ist hier aber die Titulierung „Sonderpädagogischer Förderbedarf“, denn den betroffenen Schulen werden die oben benannten Stunden statistisch als Zusatzbedarf zur Unterrichtsversorgung hinzugerechnet, jedoch werden für diese Ressourcen nicht zwangsläufig Sonderpädagogen zur Verfügung gestellt. Somit ist davon auszugehen, dass der sonderpädagogische Förderbedarf gleichfalls durch eine Regelschullehrkraft oder durch andere Berufsgruppen erteilt werden kann. – Dieser Umstand wird zum Teil von Erziehungsberechtigten als wenig zielführend angesehen. Darüber hinaus besteht oftmals kein Konzept zur Förderung der jeweils betroffenen Schülerinnen und Schüler, was durch z. B. ILE-Bögen sicherzustellen wäre.

Der durch den Begriff „kindbezogen“ festgelegte Rahmen schließt im Grundsatz eine eventuelle Bündelung der Ressourcen, um sie kleineren Gruppen zuteilwerden zu lassen, aus. Ferner finden „sonderpädagogische Förderbedarfe“ nicht die Umsetzung im Unterricht, da im Kontext der landesweiten mangelhaften Unterrichtsversorgung die Erteilung des Pflichtunterrichtes vorrangig zu erfolgen hat, Förderunterricht folglich oftmals gar nicht erteilt werden kann.

Aus Rückmeldungen gegenüber dem Landeselternrat wird deutlich, dass in einigen Bereichen der Niedersächsischen Landesschulbehörde generell oder zu einzelnen Förderschwerpunkten die sog. Mobilen Dienste fehlen, die den Lehrkräften und Schulleitung als Ansprechpartner in unterschiedlichen Fragestellungen unterstützend sowie zeitnah zur Seite stehen.

Durch den Erlass „Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen“ wird nun bestimmt, dass ein Sechstel der kindbezogenen Förderstunden zur Beratung (sonderpädagogische Diagnostik, beobachtende Teilnahme im Unterricht) genutzt werden soll oder kann. Die Beratung selbst ist als positiv zu begrüßen. In der Umsetzung darf es jedoch nicht dazu führen, dass wenn eine kindbezogene Förderung ausfallen muss, parallel die Beratung als gesetzt scheint. Die sonderpädagogische Förderung in Form der Unterrichtserteilung hat stets im Vordergrund zu stehen!

Für Rückfragen steht Herr Finke gern zur Verfügung, Tel.: 0152 - 54 25 30 01.